

Allgemeine Miet- und Nutzungsordnung

Teil I. Allgemeine Mietbedingungen

Präambel:

Die Hallenmanagement Hamm GmbH - im Folgenden auch Vermieter bzw. HMH genannt – vermietet Hallen, Säle, Räume und sonstige Veranstaltungsflächen nach Maßgabe dieser Miet- und Nutzungsordnung.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Die Miet- und Nutzungsordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Mietvertrags. Sie findet Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, gelten die vorliegenden Mietbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

- 1.) Mietverträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.) Aus der Vormerkung/Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Mietvertrags kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, der Vermieter hat sich in der Bestätigung der Reservierung oder in einem Begleitschreiben ausdrücklich hierzu verpflichtet.

§ 2 Vertragsgegenstand, Nutzungsobjekt

- 1.) Das Nutzungsobjekt wird als Versammlungsstätte auf Grundlage behördlich genehmigter Belegungs- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck (z.B. Durchführung einer Veranstaltung) vermietet.
- 2.) Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.) Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 3 Mieter, Veranstalter

- 1.) Der oder die im Mietvertrag angegebenen Mieter sind alleinige Veranstalter der in den gemieteten Räumen bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- 2.) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und dem Vermieter.
- 3.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen, klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht der Vermieter Veranstalter ist.
- 4.) Bei der Nennung des Namens des Vermieters oder der Nennung der Versammlungsstätten auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die korrekten Namen bzw. Bezeichnungen und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch den Vermieter bereitgestellt.

§ 4 Veranstaltungsleiter

Der Mieter hat dem Vermieter eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person (Veranstaltungsleiter) namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben nach § 38 VStättVO für den Mieter wahrnimmt. Handelt es sich beim Mieter um eine natürliche Person, gilt der Mieter als Veranstaltungsleiter, sofern der Mieter keine andere Person benennt.

§ 5 Mietdauer, Nutzungszeiten

- 1.) Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.
- 2.) Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch den Vermieter bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.

- 3.) Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und Ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
- 4.) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsobjekt in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Nutzungsvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.
- 5.) Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere in den Räumen des Vermieters stattfinden.

§ 6 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen

- 1.) Der zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Mietzins ist schriftlich im Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst die im Vertrag und den Anlagen ausdrücklich genannten Nebenkosten oder Zusatzleistungen. Werden auf Anforderung des Mieters weitere Zusatzleistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste vom Mieter zu erstatten.
- 2.) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 3.) Bei jeglichem Zahlungsverzug gegenüber dem Vermieter werden Verzugszinsen fällig: Bei gewerblichen Personen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und bei natürlichen Personen in Höhe von 3 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 4.) Der Vermieter ist berechtigt als Vorauszahlung den vollen Mietzins sowie einen Abschlag auf vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5.) Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an den Vermieter zu erbringenden Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- 6.) Die Erfüllung der in Ziffer 4 und 5 genannten Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten.

§ 7 Werbung, Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- 1.) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens des Vermieters entgeltlich übernommen werden. Der Vermieter ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- 2.) Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- 3.) Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die geplanten Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung bzw. Verteilung zu untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hamm bzw. des Vermieters befürchtet werden muss.
- 4.) Der Vermieter ist berechtigt vor Veranstaltungsbeginn, in der Pause und nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenflächen Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
- 5.) Der Vermieter gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen beim Vermieter. Evtl. vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.

§ 8 Dienstplätze, Freikarten

Für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste hat der Mieter, in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung, Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Genehmigungen, Gebühren, Abgaben

- 1.) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes sind vom Mieter zwingend in eigener Verantwortung einzuhalten. Zu beachten sind zusätzlich die Regelungen über die Sperrzeit sowie eventuelle Einschränkungen an Feiertagen.
- 2.) Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in der Versammlungsstätte verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
- 3.) Der Mieter ist im Rahmen der Raumnutzung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit selbst verantwortlich.

- 4.) Sofern der Mieter im Rahmen der Raumnutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und auch anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- 5.) Der Mieter ist allein verantwortlich für
- die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
 - die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung,
 - die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.) Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren oder einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Mieter kann gesondert im Mietvertrag oder auf Verlangen des Vermieters nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.
- 7.) Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält den Vermieter in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

§ 10 Herstellung von Ton- und/oder Bildaufnahmen

Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

§ 11 Bewirtschaftung, Merchandising,

- 1.) Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache des Vermieters oder der von ihr eingesetzten Pächter bzw. Dienstleister.
- 2.) Der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter bedürfen deshalb
- der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen,
 - der Verkauf von Tonträgern, Souvenirs, Postkarten, Sonderbriefmarken und Sonderstempeln,
 - das Aufstellen von Dienstleistungs- und Unterhaltungsständen.

Die Genehmigung ist grundsätzlich abhängig von der Zahlung eines angemessenen Entgelts, dessen Höhe durch den Vermieter veranstaltungsbezogen festgesetzt wird.

- 3.) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Deshalb hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass auch bei der Durchführung von Verlosungen Gewinne in Form von Speisen und Getränken erst nach Ende der Veranstaltung an die Beteiligten herausgegeben werden.

§ 12 Garderoben- und Toilettenpersonal

- 1.) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.
- 2.) Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt dem Vermieter.

§ 13 Feuerwehr, Sanitätsdienst

- 1.) Feuerwehr und Sanitätsdienst sind, in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung, vom Mieter zu verständigigen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
- 2.) Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen, hat der Mieter zu tragen.

§ 14 Einlass- und Ordnungsdienstpersonal

- 1.) Es darf nur qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal eingesetzt werden. Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal muss mit der Versammlungsstätte vertraut sein und über fachkundige Räumungshelfer verfügen.
- 2.) Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und auf dieser Grundlage vom Vermieter festgelegt.
- 3.) Die Beauftragung des Einlass- und Ordnungsdienstpersonals erfolgt durch den Vermieter auf Kosten des Mieters. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt. Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal durch den Mieter ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut beziehungsweise genutzt werden, sind, nach Maßgabe des § 40 VStättVO, „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 16 Verantwortung und Haftung des Mieters

- 1.) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 2.) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, sowie Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).
- 3.) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Mieter oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
- 4.) Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
- 5.) Werden infolge von Verstößen gegen diese Miet- und Nutzungsordnung, insbesondere wegen Verstößen gegen die in Teil II enthaltenen organisatorischen und technischen Bedingungen, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen den Vermieter oder gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 38 Absatz 5 Satz 2 VStättVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.
- 6.) Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen den Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.
- 7.) Der Vermieter wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt vom Vermieter zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und den Vermieter insoweit vollständig freizuhalten.
- 8.) Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 9.) Es wird geraten, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von
 - 3.000.000 Euro (drei Millionen Euro) für Veranstaltungen bis 200 Personen,
 - 5.000.000 Euro (fünf Millionen Euro) für Veranstaltungen ab 200 Personen,
 - Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro (eine Million Euro)abzuschließen. Die Haftung des Mieters nach den Ziffern 1 bis 8 bleibt hiervon unberührt.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese nach den vorstehenden Bestimmungen versichert sind oder vom Mieter hätten versichert werden müssen.

§ 17 Haftung des Vermieters

- 1.) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- 3.) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.
- 4.) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- 5.) Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Vertragspartners handeln, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Werden Gegenstände aus Gefälligkeit vom Vermieter vorübergehend aufbewahrt, haftet der Vermieter bei Verlust oder Beschädigung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6.) Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
- 7.) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- 8.) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Vermieters.

9.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in § 17 gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

1.) Der Vermieter ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:

- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hamm oder des Vermieters erfolgt,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der VStättVO oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.

2.) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

3.) Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, sind vom Mieter bei einer Absage von:

- bis 6 Monate vor Nutzungsbeginn: 20 %
- bis 3 Monate vor Nutzungsbeginn: 40%
- bis 6 Wochen: 60%
- danach: 80%

der vertraglich vereinbarten Entgelte für Miete und Leistungen zu zahlen. Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Vermieter eingegangen sein. Dem Mieter steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

4.) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen, kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1.) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm.

2.) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

Teil II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

Anwendungs- und Geltungsbereich:

Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in den Hallen, Sälen, Räumen und sonstigen Versammlungsstätten der Hallenmanagement Hamm GmbH Veranstaltungen durchführen. Sie sind anzuwenden, wenn für die Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/ Szenenflächen genutzt oder Bühnen-, studio-, beleuchtungs- oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen.

1.) Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Mieters

1.1) Mitteilungspflichten vor der Veranstaltung: Mieter, die Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufbauen wollen, sind verpflichtet, dem Vermieter schriftlich nachfolgende Aufbauhinweise und Informationen zuzuleiten. Es sind anzugeben:

- der Namen des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 VStättVO,
- der Name des/der Verantwortlichen/ Fachkräfte für Veranstaltungstechnik nach §§ 39,40 VStättVO (Nachweis durch Vorlage des Befähigungszeugnisses),
- Art und Umfang der vorgesehenen technischen Aufbauten,
- ob Bühnen-, ton-, studio-, beleuchtungs- oder sonstige technische Einrichtungen während der Veranstaltung verändert werden,
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht beachten),
- ob Ausstattungen/ Requisiten/ Dekorationen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen erforderlich),
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im Zuschauerraum stattfinden,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Podien.

1.2) Brandmeldeanlage: Der Vermieter weist besonders darauf hin, dass in einzelnen Versammlungsräumen eine automatische Rauch-/ Brandmeldeanlage installiert ist. Rauch, Nebel, Feuer, Hitze, Sägespäne, besondere Staubentwicklung etc. müssen dem Vermieter durch den Mieter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiterberechnet.

1.3) Technische Probe: Bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau muss nach § 40 Abs. 6 der VStättVO vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau stattfinden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet. Der voraussichtliche Zeitpunkt der technischen Probe ist mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Befreiung von technischen Proben sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

1.4) Vorlage Gastspielprüfbuch: Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch nach § 44 VStättVO ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, durch den Mieter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

2.) Verantwortliche Personen

2.1) Verantwortung des Mieters: Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Veranstalter nach § 38 Absatz 5 VStättVO. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 38 Absatz 1 bis 4 VStättVO nach Maßgabe der vorliegenden Festlegungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Aufbauten, Abhängungen und verlegten Kabeln und Leitungen etc. für die Dauer der Mietzeit gehören.

2.2) Leiter der Veranstaltung: Der Mieter hat dem Vermieter einen Mitarbeiter zu benennen, der als „Veranstaltungsleiter“ während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis 4 VStättVO wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den verantwortlichen Ansprechpartnern des Vermieters, den ggf. anwesenden Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den Vermieter

unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Name und Mobilnummer des Veranstaltungsleiters sind mit Abschluss des Mietvertrags, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich dem Vermieter mitzuteilen.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Mitarbeiter des Vermieters unterstützt. Den Mitarbeitern des Vermieters steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Mieters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Verantwortliche/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Mieter in seinem Namen und auf seine Kosten zu bestellen, soweit deren Anwesenheit auf Grundlage der Vorschriften der §§ 39 und 40 VStättVO für die Veranstaltung erforderlich ist.

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer und sonstiger technischer Einrichtungen sowie die technischen Proben müssen von mindestens

- einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bei einer Szenenfläche > 200 m² oder
- einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik bei einer Szenenfläche zwischen 50m² und 200 m²

geleitet und beaufsichtigt werden.

Die Anwesenheit von mindestens zwei entsprechenden Funktionsträgern ist erforderlich bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen. Dies gilt nur dann nicht, wenn

- die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
- diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
- wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und eine sonstige vom Mieter zu benennende „Aufsicht führende Person“ mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen mit dem eingebrachten technischen Equipment vertraut sein und dessen Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und der elektrischen Sicherheit während des Betriebes und des Auf-, Ab- oder Umbaus gewährleisten. Ihnen obliegt die Leitung und Aufsicht der technischen Arbeiten im Bereich des eingebrachten technischen Equipments insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und den Vorschriften des Versammlungsstättenrechts.

3.) Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1) Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Mieters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Mieter keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2) Rettungswege– und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege– und Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für Sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für Stehplatzveranstaltungen.

3.3) Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

3.4) Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

3.5) Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.6) Tribünen und sonstige Aufbauten: Tribünen und sonstige Aufbauten, die der Mieter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung des Vermieters und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.7) Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen

aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Ausschmückungen müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Abgeschnittene Pflanzen dürfen nur in frischem, grünem Zustand, Topfpflanzen nur mit feuchtem Wurzelballen zu Dekorationszwecken verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freige-lände muss vom Vermieter genehmigt werden.

3.8) Ausstattungen: Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen -und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.

3.9) Requisiten: Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) dürfen aus normalent-flammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.10) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle: Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen kein Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

3.11) Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebraachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zu-gelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.12) Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik sowie explosionsge-fährlichen Stoffen: Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik sowie ex-plosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Vermieter und der Feuerwehr abge-stimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaub-nisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tisch-dekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Entsprechende Genehmigungen und Anträge bei der Behörde sind unter Beteiligung des Vermieters durchzuführen.

3.13) Laseranlagen: Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist gem. § 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständi-ge Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Darüber hinaus ist der Betrieb dem Vermieter anzuzeigen.

3.14) Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Ver-sammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vermieter zulässig.

3.15) Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken, Schrauben: Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken, Schrauben und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist unzulässig. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden. Für Schäden haftet der Mieter.

3.16) Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter/Veranstalter hat durch eine ange-messene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht ge-schädigt („Hörsturzgefahr“) werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke der Musik aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 Teil 5 "Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen" Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörge-fährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe.

3.17) Ausübung Hausrecht: Der Vermieter räumt dem Mieter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang ein. Der Vermieter übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter, Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietver-hältnisses aus. Beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte und externe Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen auf Anforderung für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen und Dritten. Den Anordnungen des Vermieters und externen Diensten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Teil III. Hausordnung

Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/Zuschauern, während ihres Aufenthalts in den Versammlungsstätten der Hallenmanagement Hamm GmbH.

- 1.) Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Hallenmanagement Hamm GmbH ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.) Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen der HMM oder ihrer Pächter und Mieter gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- 3.) Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 4.) In allen Versammlungsstätten der Hallenmanagement Hamm GmbH besteht grundsätzlich Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
- 5.) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der HMM und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.
- 6.) Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung - wie Mäntel, Jacken und Umhänge - können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
- 7.) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.
- 8.) Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- 9.) Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind,
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
 - sämtliche Getränke, Speisen,
 - Drogen,
 - Tiere,
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial,
 - Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).
- 10.) Werden durch Mitarbeiter der HMM, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die mögliche Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
- 11.) Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz. Der Mieter stellt den Besuchern auf Anforderung entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung.
- 12.) Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die HMM entschieden wird.

Diese Allgemeine Miet- und Nutzungsordnung gilt mit Wirkung vom 26.07.2012